

Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen

Der Markt Lam erläßt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.Okt.1982 (BayRS 2020-I-1-I) folgende

Satzung :

§ 1

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste oder für verdienstvolles Wirken um den Markt Lam wird die Bürgermedaille des Marktes Lam geschaffen. Sie wird an Bürger in Gold verliehen und kann von diesen bei besonderen Anlässen an einem Band in den Farben grün/weiß/rot getragen werden.

Die Medaille gibt es nur in einer Form und Stufe.

§ 2

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Lam mit der Umschrift "Markt Lam". Die Rückseite trägt die Inschrift: "Dank für verdienstvolles Wirken"

§ 3

Die Bürgermedaille wird verliehen an Persönlichkeiten und Gruppen von Personen, die sich um den Markt Lam besonders verdient gemacht haben.

§ 4

Zur Verleihung der Bürgermedaille ist ein Beschluß des Marktgemeinderats in nicht öffentlicher Sitzung notwendig. Dieser Bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Marktgemeinderatsmitgliedern.

§ 5

Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille können vom Bürgermeister und Mitgliedern des Marktgemeinderats eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung einzureichen.

§ 6

Die Bürgermedaille wird in feierlicher Form zusammen mit einer Anstecknadel und einer Urkunde überreicht. In der Urkunde werden der Beschluß des Marktgemeinderats, der Dank und die Anerkennung des Marktes Lam dargelegt.

§ 7

Mit ihrer Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum des Inhabers. Sie verbleibt nach seinem Tode seinem Erben als Andenken.

§ 8

Der Markt Lam nimmt beim Ableben eines Inhabers der Bürgermedaille an dessen Beisetzung ehrenden Anteil.

§ 9

Die Bürgermedaille darf einmal im Jahr vergeben werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille darf über fünfzehn nicht hinausgehen.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.03.1985 außer Kraft.

Lam, den 06. Juni 1994

Markt Lam:

(Bergbauer)

1. Bürgermeister